

EINKOMMENSSTEUERERKLÄRUNG VON NATÜRLICHEN PERSONEN

(art. 23 D.P.R. Nr. 600/73 und nachfolgende Änderungen)

Stampato con tecnologia di stampa FISCOLASER www.dataprintgrafik.it

Der Unterzeichner					
Geburtsort	Provinz	Geburtsdatum	Steuernummer		
Wohnsitz		Steuerwohnsitz am 1/1/2009 (Gemeinde, Prov.)			
Beschäftigter/Mitarbeiter der Firma		Familienstand		Studientitel	
Erstanmeldung zur gesetzlichen Altersversorgung nach dem 1.1.2007: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Wenn ja, Datum angeben: ¹					
Unter eigener Verantwortung ERKLÄRE ich, für den Steuerzeitraum Anspruch auf folgende Abzüge von der Bruttosteuer zu haben 2					
<input type="checkbox"/> ABHÄNGIGE UND GLEICHGESTELLE ARBEIT ³ <small>(die entsprechenden Kästchen ankreuzen):</small>					
Für Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen von bis zu 8.000 Euro im Steuerzeitraum (mit Arbeitsverhältnis unter einem Jahr): ⁴					
An den Arbeitszeitraum im Jahr angeglicherer Mindestabzug: <input type="checkbox"/> Nicht an den Arbeitszeitraum im Jahr angeglicherer Mindestabzug: <input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/> EHEPARTNER ⁵ <small>(die Angaben zur Person und die Steuernummer SIND IMMER anzugeben; ist der Ehepartner versorgungsberechtigt, auch die Felder "Zahl der versorgungspflichtigen Monate" und "Vom Monat / bis Monat" ausfüllen):</small>					
Name und Vorname Ort - (PR) - Geburtsdatum		Steuernummer		Zahl der versorgungspflichtigen Monate	Vom Monat / bis Monat
<input type="checkbox"/> VERSORGUNGSBERECHTIGTE KINDER: ⁶					
Name und Vorname Ort - (PR) - Geburtsdatum		Steuernummer		Zahl der versorgungspflichtigen Monate	Vom Monat / bis Monat
1					
2					
3					
4					
<input type="checkbox"/> Ankreuzen, wenn der andere Elternteil fehlt: ⁷ <input type="checkbox"/>					
Weitere Abzüge (für Eltern mit mindestens 4 versorgungsberechtigten Kindern): ⁸					
<input type="checkbox"/> WEITERE VERSORGUNGSBERECHTIGTE FAMILIENANGEHÖRIGE: ⁹ Vom Monat: _____ bis Monat: _____ % Anspruch: _____					
Name und Vorname Ort - (PR) - Geburtsdatum		Steuernummer		Zahl der versorgungspflichtigen Monate	Vom Monat / bis Monat
1					
2					
<input type="checkbox"/> ERKLÄRTE GESAMTEINKOMMEN zwecks Zuerkennung des Abzugs von der Bruttosteuer: € _____ <small>(Liegt das erklärte Gesamteinkommen unter dem Arbeitseinkommen, wird für den Ausgleich das Arbeitseinkommen berücksichtigt)</small>					
<input type="checkbox"/> WEITERE ERKLÄRTE EINKOMMEN , anderer Art als das Arbeitseinkommen, zwecks Zuerkennung der Abzüge: € _____ (Alternativ zur vorhergehenden Option)					
<input type="checkbox"/> ANWENDUNG EINES HÖHEREN STEUERSATZES: % _____ <small>KEINE Rückerstattung der sich beim Ausgleich ergebenden Einkommenssteuerforderung</small> <small>KEINE RÜCKERSTATTUNG DER SICH BEI DER AUFRECHNUNG ERGEBENDEN IRPEF-FORDERUNG</small> <input type="checkbox"/>					

ICH ERKLÄRE

im Laufe des Jahres kein vorhergehendes Arbeitsverhältnis gehabt zu haben (oder) im Laufe des Jahres ein vorhergehendes Arbeitsverhältnis

nicht pensioniert zu sein (oder) pensioniert zu sein KAT. _____ N. _____ ¹⁰

ICH BEANTRAGE

auch die im Laufe von vorhergehenden Arbeitsverhältnissen bezogenen Einkommen aus abhängiger und/oder gleichgestellter Arbeit zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck VERPFLICHTE ICH MICH, den CUD-Vordruck des/der früheren Arbeitgeber innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einzureichen.

Die gesetzlichen Vorschriften sind mir bekannt und ich verpflichte mich, eventuelle Änderungen der oben angegebenen Situation fristgemäß mitzuteilen

Datum _____

UNTERSCHRIFT DES ERKLÄRERS

HINWEISE

1) ARBEITNEHMER MIT ERSTBESCHÄFTIGUNG NACH DEM 1. JANUAR 2007

Arbeitnehmern mit Erstbeschäftigung nach dem 1. Januar 2007 ist es gestattet, nach dem fünften Jahr der Teilnahme an der zusätzlichen Altersversorgung die Beiträge vom Gesamteinkommen abzuziehen, die den Grenzbetrag von 5.164,57 Euro überschreiten, in Höhe der positiven Differenz zwischen dem Betrag 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren ab Anmeldung gezahlten Beiträgen. Diese Angabe wird außerdem für das korrekte Ausfüllen der CUD-Zertifizierung gefordert.

2) ARBEITNEHMER AUS DRITTLÄNDERN MIT UND OHNE WOHNSITZ IN ITALIEN

Um die Abzüge für Versorgungsberechtigte geltend zu machen, muss der Arbeitnehmer aus einem Drittland, der seinen Wohnsitz in Italien hat, neben diesem ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck auch den von der Gemeinde ausgestellten Familienstand einreichen, aus dem die Anmeldung der Familienangehörigen beim Einwohnermeldeamt hervorgeht.

In einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes Ansässige (Island, Liechtenstein und Norwegen) können für die Jahre 2007, 2008 und 2009 die Abzüge für Versorgungsberechtigte unter der Bedingung in Anspruch nehmen, dass sie mit Hilfe einer Ersatzerklärung der Notariatsurkunde folgendes bescheinigen:

- den Verwandtschaftsgrad des Familienangehörigen und den Monat des Jahres, in dem die betreffenden Bedingungen eingetreten sind oder beendet wurden;
- dass das besagte Familienmitglied über kein - auch außerhalb des ausländischen Staates erwirtschaftetes - Einkommen von über 2.840,51 Euro pro Jahr verfügt;
- dass es weder im Wohnsitzland noch in einem anderen Land Abzüge für versorgungsberechtigte Familienmitglieder in Anspruch nimmt.

Für Rechtssubjekte, die nicht in den Staaten der Europäischen Union oder in dem EWR angehörenden Staaten ansässig sind, sind für die obige Genehmigung folgende Unterlagen einzureichen:

- von den Konsulatsbehörden des Herkunftslandes ausgestellte, in die italienische Sprache übersetzte und vom territorial zuständigen Präfekten beidseitig Originalunterlagen;
- Unterlagen mit entsprechender Apostille für Rechtssubjekte aus Ländern, die die Haager Konvention vom 5. Oktober 1961 unterschrieben haben;
- gültige Dokumentation des Herkunftslandes im Sinne der geltenden Gesetze, in die italienische Sprache übersetzt und vom italienischen Konsulat des Herkunftslandes beidseitig.

Die von Nichtansässigen abgegebenen Bescheinigungen sind Bestandteil dieser Abzugsberechtigungserklärung

3) ABZÜGE FÜR EINKOMMEN AUS ABHÄNGIGER UND ÄHNLICHER ARBEIT

Die Abzüge für Einkommen aus abhängiger Arbeit stehen im Verhältnis zum Arbeitszeitraum und ändern sich je nach dem Gesamteinkommen des Steuerzahlers.

Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen bis 8.000 Euro im Steuerzeitraum haben ein Recht auf Abzug von 1.840 Euro von der Bruttosteuer. Auf jeden Fall kann der Betrag des tatsächlich zustehenden Abzugsbetrags für unbefristete Arbeitsverhältnisse nicht unter 690 Euro und für befristete Arbeitsverhältnisse nicht unter 1.380 Euro liegen.

Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen über 8.000 Euro, aber nicht über 15.000 Euro haben Anrecht auf einen Steuerabzug in Höhe von 1.338 Euro, zuzüglich des Produkts aus 502 Euro und dem Betrag, der dem Verhältnis zwischen 15.000 Euro abzüglich dem Gesamteinkommen und 7.000 Euro entspricht.

Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen über 15.000 Euro und bis 55.000 Euro haben Anrecht auf einen Steuerabzug in Höhe von 1.338 Euro. Das Abzugsrecht besteht für den Teil, der dem Verhältnis zwischen dem Betrag von 55.000 Euro abzüglich des Gesamteinkommens und dem Betrag von 40.000 Euro entspricht.

Der Abzug erhöht sich um folgende Beträge:

- a) 10 Euro, wenn der Betrag des Gesamteinkommens höher als 23.000 Euro, aber nicht höher als 24.000 Euro ist;
- b) 20 Euro, wenn der Betrag des Gesamteinkommens höher als 24.000 Euro, aber nicht höher als 25.000 Euro ist;
- c) 30 Euro, wenn der Betrag des Gesamteinkommens höher als 25.000 Euro, aber nicht höher als 26.000 Euro ist;
- d) 40 Euro, wenn der Betrag des Gesamteinkommens höher als 26.000 Euro, aber nicht höher als 27.700 Euro ist;
- e) 25 Euro, wenn der Betrag des Gesamteinkommens höher als 27.700 Euro, aber nicht höher als 28.000 Euro ist;

4) GEWÄHRUNG DES MINDESTABZUGS (ARBEITSVERHÄLTNISSE UNTER EINEM JAHR)

Generell können auch die Abzüge für Einkommen bis 8.000 Euro, die für unbefristete Arbeitsverträge mit 690,00 Euro und für befristete Arbeitsverträge mit 1.380,00 Euro angesetzt sind, vom Substituten zur Dauer des Arbeitszeitraums während des Jahres ins Verhältnis gesetzt werden.

*Beispiel:
Befristetes Arbeitsverhältnis vom 1.6. bis zum 30.9. (122 Arbeitstage) - Gesamteinkommen des Arbeitnehmers von 7.500 Euro
Vom Substituten angerechneter Abzug: $(1.380 \times 122 : 365) = 461,26$ Euro*

Natürlich kann der Begünstigte, wenn er das entsprechende Kästchen des Antragsformulars ankreuzt, ohne irgendeine Angleichung an die Arbeitszeit während des Jahres das Mindestabzugsmaß in Anspruch nehmen (für unbefristete Arbeitsverträge 690,00 Euro und für befristete Arbeitsverträge 1.380,00 Euro) wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. In diesem Fall wird der Abzugsmindestbetrag ab dem ersten vorgesehenen Zahlungszeitraum gewährt.

5) EHEPARTNER

Auf den Abzug besteht unter der Bedingung ein Recht, dass der nicht gesetzlich und tatsächlich getrennte Ehepartner im Steuerzeitraum ein Gesamteinkommen hat, das einschließlich der Abzüge den Betrag von 2.840,51 Euro nicht übersteigt.

6) ABZÜGE FÜR VERSORGUNGSBERECHTIGTE KINDER

Ein Recht auf die Steuerabzüge besteht für jedes Kind, das im Steuerzeitraum ein Gesamteinkommen von bis zu 2.840,51 Euro gehabt hat, unabhängig vom Alter des Kindes und unabhängig davon, ob es bei den Eltern wohnt. Der Steuerabzug ist außerdem unabhängig davon, ob das Kind die Schule besucht oder ein unbezahltes Praktikum macht.

Der Abzug verteilt sich zu 50% auf die nicht gesetzlich und tatsächlich getrennten Eltern, bzw. steht nach Absprache zwischen den Eltern dem Elternteil zu, der das höchste Gesamteinkommen bezieht. Eine freie und andere Verteilung der Abzüge für versorgungsberechtigte Kinder zwischen den Eltern ist also nicht mehr zulässig.

Im Falle eines steuerlich voll vom anderen abhängigen Ehepartners hat dieser letztere das Recht auf den gesamten Betrag.

Im Falle der gesetzlichen und tatsächlichen Trennung zwischen den Ehepartnern, der Aufhebung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe hat, wenn nichts anderes vereinbar wurde, der Elternteil das Recht auf den Abzug, der das Sorgerecht hat. Kann der sorgeberechtigte Elternteil oder im Falle des gemeinsamen Sorgerechts, einer der beiden sorgeberechtigten Elternteile den Abzug wegen der Einkommensgrenzen nicht ganz oder teilweise in Anspruch nehmen, wird der Abzug vollständig dem anderen Elternteil gewährt. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist dieser letztere verpflichtet, dem anderen sorgeberechtigten Elternteil einen Betrag in Höhe des gesamten Abzugs zu zahlen bzw. im Falle des gemeinsamen Sorgerechts in Höhe von 50% des Abzugs.

7) FEHLENDER ELTERNTEIL

Fehlt der andere Elternteil oder hat er die außerehelichen Kinder nicht anerkannt und ist der Steuerzahler nicht verheiratet oder hat sich, falls verheiratet, anschließend gesetzlich und tatsächlich getrennt, werden für das erste Kind die für den Ehepartner vorgesehenen Abzüge angewandt, falls das günstiger ist.

8) WEITERER ABZUG FÜR STEUERZAHLER MIT MINDESTENS 4 VERSORGUNGSBERECHTIGTEN KINDERN

Bei 4 versorgungsberechtigten Kindern wird den Eltern ein weiterer Abzug in Höhe von 1.200 Euro gewährt. Der Abzug wird zu je 50% unter den nicht gesetzlich und tatsächlich getrennten Eltern aufgeteilt. Im Falle der gesetzlichen und tatsächlichen Trennung zwischen den Ehepartnern, der Aufhebung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe haben die Eltern entsprechend dem richterlich festgesetzten Sorgerecht Anspruch auf den Abzug. Im Falle eines steuerlich voll vom anderen abhängigen Ehepartners hat dieser letztere das Recht auf den gesamten Betrag.

9) WEITERE VERSORGUNGSBERECHTIGTE FAMILIENMITGLIEDER

Das Recht auf Steuerabzug besteht für alle anderen in Art. 433 ZGB genannten Personen (andere Personen als Ehepartner und Kinder mit einem Gesamteinkommen bis 2.840,51 Euro im Steuerzeitraum), die mit dem Steuerzahler im gleichen Haushalt leben oder Unterhaltszahlungen erhalten, die nicht auf richterliche Beschlüsse zurückgehen. Der Abzug ist anteilmäßig unter den Berechtigten aufzuteilen.

10) RENTNER

Falls Rentner die entsprechende Rentnerbescheinigung beilegen.